

Jahresbericht

2016

Medizinalberufe-
kommission
MEBEKO

Ressorts Aus- und Weiterbildung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Präsidenten	5
1. Einleitung	7
2. Mitglieder der MEBEKO und Mitarbeitende der Geschäftsstelle	8
2.1 Mitglieder.....	8
2.2 Mitarbeitende Geschäftsstelle.....	8
3. Aufgaben und Kompetenzen der MEBEKO	9
4. Tätigkeiten und Aufgaben im Berichtsjahr	10
4.1 Beratungsfunktion der MEBEKO.....	10
4.2 Akkreditierungsanträge im Bereich Aus- und Weiterbildung	10
4.3 Anerkennungen ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel aus Staaten der EU/EFTA	10
4.3.1 Anerkennungen Diplome und Weiterbildungstitel	10
4.3.2 Dienstleistungserbringende aus EU/EFTA.....	14
4.4 Eidgenössische Prüfungen.....	16
4.5 Individuelle Entscheidungen betreffend.....	18
4.5.1 Diplomerwerb für Personen mit nicht-anerkannten ausländischen Diplomen; Auflage von Studien und/oder Prüfungen	18
4.5.2 Verzicht auf die Auflage von Prüfungen für den Erwerb eines eidgenössischen Diploms	21
4.5.3 Gleichwertigkeitsbescheinigung nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG ..	21
4.6 Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- und Weiterbildung.....	21
5. Fazit und Ausblick	22

Vorwort des Präsidenten

Im Jahr 2016 hat die MEBEKO neben den Routinegeschäften erneut die unterschiedlichsten Aufgaben bearbeitet. Insbesondere im Bereich der nicht anerkannten Diplome sind es komplexe Einzeldossiers die vertieft studiert werden müssen um sachlich richtige Entscheidungen treffen zu können. Dabei steht neben den juristischen Sachverhalten, die berücksichtigt werden müssen, die Sicherstellung der Qualität innerhalb des jeweiligen Berufes im Vordergrund.

Mit dem Jahr 2016 hat eine neue Amtsperiode von 4 Jahren begonnen. Einige neue Mitglieder durften begrüßt werden. Im Präsidium der MEBEKO hat Anfang 2016 der geplante Wechsel stattgefunden. Ich habe neben der Leitung des Ressorts Weiterbildung das Präsidium der MEBEKO übernommen. Frau Kuhn steht der MEBEKO als Vizepräsidentin und Leiterin des Ressorts Ausbildung zur Verfügung.

Die Kommission mit ihren Mitgliedern, die aus verschiedenen Fachbereichen kommen und die Geschäfte aus unterschiedlichen Blickwinkeln beurteilen, ist dabei hilfreich und sinnvoll. Mit den komplexen Veränderungen im Gesundheitswesen – auch im Zusammenhang mit dem internationalen Austausch – ist die Kommission dabei immer wieder auf die juristische Fachkompetenz der Geschäftsstelle angewiesen.

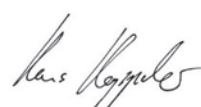
Die Arbeiten an der Umsetzung des revidierten Medizinalberufegesetzes und der Akkreditierungen der Aus- und Weiterbildungsgänge wurden immer kon-

kreter. Dies hat und wird künftig noch stärker die Arbeit der MEBEKO verändern und die Mitglieder mit neuen Aufgaben fordern.

Die Mitglieder des Ressorts Weiterbildung haben gegen Ende 2016 an den ersten «tables rondes» als Beobachter teilgenommen. Dabei konnte festgestellt werden, dass sich das neue Format der Akkreditierung, u. a. mit einer separaten Beurteilung der vier Trägerorganisationen, hervorragend bewährt. Die damit vollzogene Trennung der Beurteilung von formalen Aspekten bei den Trägerorganisationen und inhaltlichen Aspekten bei den Fachgesellschaften gestattet eine gleichzeitig fokussierte und umfassende Evaluation der Weiterbildungsgänge. Die Akkreditierung der Ausbildungsgänge beginnt Ende 2018, die notwendige Abstimmung der Bedürfnisse des Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes (HFKG) und des Medizinalberufegesetzes (MedBG) sind in Bearbeitung.

Mit ihrer Tätigkeit hat die MEBEKO auch in diesem Jahr einen wertvollen Beitrag zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der hohen Qualität in der Aus- und Weiterbildung der universitären Medizinalberufe geleistet.

Ich möchte an dieser Stelle allen Mitgliedern, der Vizepräsidentin und der Geschäftsstelle für die engagierte Zusammenarbeit danken!



Prof. Dr.med. Hans Hoppeler
Präsident MEBEKO und Leiter Ressort Weiterbildung

Die MEBEKO besteht aus den beiden Ressorts Aus- und Weiterbildung. Beide Ressorts unterhalten eine Geschäftsstelle, die eng zusammenarbeiten, die Verbindung zwischen Aus- und Weiterbildung sichern und dadurch die Kontinuität der Arbeiten in beiden Ressorts gewährleisten.

1. Einleitung

Die Medizinalberufekommission (MEBEKO) ist am 1. September 2007 vom Bundesrat eingesetzt worden. Als ausserparlamentarische Kommission des eidgenössischen Departements des Innern (EDI) hat die MEBEKO eine Behörden- wie auch Beratungsfunktion im Bereich der universitären Medizinalberufe. Sie nimmt zu fachspezifischen und qualitätsbezogenen Aspekten der Aus- und Weiterbildung Stellung, weist auf Probleme der Aus- und Weiterbildung hin und zeigt Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- und Weiterbildung auf.

Die MEBEKO besteht aus den beiden Ressorts Aus- und Weiterbildung. Beide Ressorts unterhalten eine Geschäftsstelle, die eng zusammenarbeiten, die Verbindung zwischen Aus- und Weiterbildung sichern und dadurch die Kontinuität der Arbeiten in beiden Ressorts gewährleisten.

Die MEBEKO besteht aus 20 Mitgliedern und setzt sich aus Fachleuten sowie Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Kreise zusammen, die über die Kompetenz verfügen, die Probleme der Aus- und Weiterbildung zu beurteilen. Neben Fachleuten der betroffenen Berufskreise nehmen auch Personen Einsitz, welche die Kontroll- und Koordinationsaufgaben von Bund und Kantonen wahrnehmen können. Die für die Ausbildung verantwortlichen Universitäten und Fakultäten sowie die für die Weiterbildung zuständigen Berufsorganisationen sind ebenfalls vertreten. Mit dieser Zusammensetzung der Kommission werden die Kontinuität der Aus- und Weiterbildung sowie das Erfordernis der Kohärenz der wissenschaftlichen und beruflichen Aus- und Weiterbildung gewährleistet.

Nach einer erfolgreichen Legislatur 2012–2015 standen für 2016 Gesamterneuerungswahlen an. Nur gerade sechs Mitglieder mussten ersetzt werden, was für die Kontinuität und die Wissenssicherung in der Kommission sehr wichtig ist; die restlichen 14 Mitglieder konnten für eine weitere vierjährige Amtsdauer verpflichtet werden. Im 2016 erfolgte zudem ein Wechsel in der Kommissionsleitung: Herr Hoppeler, bisheriger Vizepräsident und Leiter des Ressorts Weiterbildung übernahm das Präsidium und Frau Kuhn, bisherige Präsidentin und Leiterin des Ressorts Ausbildung wechselte in das Vizepräsidium. Die MEBEKO wurde in ihrer neuen Zusammensetzung durch den Bundesrat bestätigt.

Die regelmässige Berichterstattung an das EDI und den Hochschulrat ist gemäss Artikel 50 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz MedBG, SR 811.11) eine der Aufgaben der MEBEKO; der Tätigkeitsbericht wird seit 2008 jährlich vorgelegt.

2. Mitglieder der MEBEKO und Mitarbeitende der Geschäftsstelle

2.1 Mitglieder

Im 2016 haben folgende Mitglieder in der MEBEKO Einsitz genommen:

Präsident und Leiter Ressort Weiterbildung

Prof. Dr. med. Hans Hoppeler

Vizepräsidentin und Leiterin Ressort Ausbildung

Dr.med. Christina Kuhn Bänninger

Mitglieder Ressort Ausbildung:

- Prof. Dr. med. Nicolas Demaurex, Université de Genève
- Prof. Dr. med. dent. Urs Brägger, Zahnmedizinische Kliniken, Universität Bern
- Dr. phil. Sebastian Brändli, Bildungsdirektion Zürich, Hochschulamt
- Prof. Dr. Bruno Gander, Institut für Pharmazeutische Wissenschaften, ETH Zürich
- PDDr. med. Ryan Tandjung, Abteilung Gesundheitsberufe, Bundesamt für Gesundheit
- Prof. Dr. med. Hedwig J. Kaiser, Dekanat Medizinische Fakultät, Universität Basel
- Dr. Barbara Vauthey Widmer, Schweiz. Hochschulkonferenz
- Dr. med. Jan von Overbeck, Kantonsarzt Bern, Vertretung der GDK
- Dr. Patricia Schaller, Fachchiropraktorin SCG
- Frau Noémie Boss, Vertretung der Studierenden der universitären Medizinalberufe, Swimsa
- Prof. Dr. med. vet. PhD Thomas Lutz, Vetsuisse-Fakultät, Universität Zürich

Mitglieder Ressort Weiterbildung

- Dr. med. vet. Maja Alice Rütten, Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
- Dr. med. Roger Harstall, Kantonsarzt Luzern, Vertretung der GDK
- PDDr. pharm. Marcel Mesnil, Schweizerischer Apothekerverband, Bern-Liebelfeld
- Dr. med. Brigitte Muff, Spital Bülach, Chirurgische Abteilung, Bülach
- PDDr. med. Ryan Tandjung, Abteilung Gesundheitsberufe, Bundesamt für Gesundheit
- Dr. med. dent. Giovanni Ruggia, Schweizerische Zahnärztesgesellschaft, Paradiso
- Dr. med. Adrian Schibli, Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte VSAO
- Dr. Monika Weber Stöckli, ChiroSuisse

2.2 Mitarbeitende Geschäftsstelle

- Priska Frey, dipl. Verwaltungswirtschaftlerin, Leiterin Geschäftsstelle MEBEKO und Sekretariat Ressort Ausbildung
- Fabienne Grossenbacher, lic. iur., Leiterin Sekretariat Ressort Weiterbildung
- Sharljinda Alija, Sachbearbeiterin/adm. Assistentin
- Céline Bärtschi, kaufm. Praktikantin (ab 01.08.2016)
- Christine Berger, Sachbearbeiterin
- Monika Brandenburg, Sachbearbeiterin
- Marlen Hofer, MLaw, wissenschaftliche Sachbearbeiterin
- Maria Joseph, kaufm. Praktikantin (bis 31.07.2016)
- Andrea Känel, Sachbearbeiterin/adm. Assistentin
- Hanspeter Neuhaus, Fürsprecher, wissenschaftlicher Mitarbeiter

3. Aufgaben und Kompetenzen der MEBEKO

Die MEBEKO hat sowohl Entscheidungskompetenzen als auch eine beratende Funktion. Gemäss Artikel 50 MedBG hat die MEBEKO die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Sie berät das Akkreditierungsorgan, den Bundesrat, das Departement und den Hochschulrat in Fragen der Aus- und der Weiterbildung.
- Sie nimmt Stellung zu Akkreditierungsanträgen im Bereich der Aus- und der Weiterbildung.
- Sie erstattet dem Departement und dem Hochschulrat regelmässig Bericht.
- Sie entscheidet über die Anerkennung ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel.
- Sie überwacht die eidgenössischen Prüfungen.
- Sie kann den zuständigen Stellen Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- oder der Weiterbildung vorschlagen.
- Sie kann Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Zusätzlich regelt das Geschäftsreglement vom 19. April 2007 (SR 811.117.2) die Aufgaben des Ressorts Ausbildung und des Ressorts Weiterbildung, des Präsidenten und der Ressortleitenden.

Die MEBEKO verfügt über eine Geschäftsstelle beim Bundesamt für Gesundheit (BAG); das Sekretariat des Ressorts Ausbildung wie auch das Sekretariat des Ressorts Weiterbildung bereiten die Kommissionsgeschäfte vor, beraten die MEBEKO, besorgen die Sekretariatsarbeiten und das Rechnungswesen, planen und organisieren die Sitzungen und führen die Protokolle. Die Sekretariate sind aber insbesondere auch zuständig für die Sicherung der Ausführung von Beschlüssen der beiden Ressorts und die Sicherstellung fachlich und prozedural korrekt durchgeführter Verfahren.

4. Tätigkeiten und Aufgaben im Berichtsjahr

Auch im vergangenen Berichtsjahr hat die MEBEKO zu regelmässigen Sitzungen eingeladen. Das Ressort Ausbildung hat sich insgesamt viermal im bewährten Quartalsrhythmus getroffen. Das Ressort Weiterbildung hat ebenfalls viermal getagt. Die Plenarsitzung ist einmal einberufen worden; Ziel dieser Einladung war eine Information des Leiters der Arbeitsgruppe der Schweizerischen Medizinischen Interfakultätskommission (SMIFK) über die Revision des Lernzielkatalogs Humanmedizin mit der neuen Bezeichnung PROFILES.

4.1 Beratungsfunktion der MEBEKO

Als Beratungsorgan nimmt die MEBEKO zu fachspezifischen und qualitätsbezogenen Aspekten der Aus- und Weiterbildung Stellung. Sie kann dabei das Akkreditierungsorgan, den Bundesrat, das Eidgenössische Departement des Innern wie auch den Hochschulrat in Fragen der Aus- und Weiterbildung beraten.

Im Rahmen der Anhörung zur 2. Teilkraftsetzung des revidierten Medizinalberufegesetzes (revMedBG) hat die MEBEKO die Möglichkeit wahrgenommen, zu den Änderungen der Prüfungsverordnung, der Prüfungsformenverordnung und der Medizinalberufeverordnung sowie zur Totalrevision Registerverordnung Stellung zu nehmen.

Dabei äusserte die MEBEKO insbesondere Bedenken gegenüber einer allumfassenden Registrierungspflicht für nicht anerkennbare ausländische Diplome (Art. 33a revMedG). Von der Registrierungspflicht erfasst werden sollten lediglich klinisch tätige universitäre Medizinalpersonen und nicht auch Personen, die z. B. ausschliesslich in der Forschung tätig seien. Weiter äusserte die MEBEKO die Meinung, dass die für jeden Medizinalberuf gelisteten rein formellen Mindestanforderungen an eine universitäre Ausbildung für die vom revMedBG gewollte Qualitätskontrolle ungenügend seien.

4.2 Akkreditierungsanträge im Bereich Aus- und Weiterbildung

Ressort Ausbildung

Das Ressort Ausbildung hatte 2016 keine Akkreditierungsanträge zu bearbeiten. Die nächste Akkreditierung der Ausbildungsgänge steht 2018–2021 an.

Ressort Weiterbildung

Das Ressort Weiterbildung hat 2016 ihre Rolle im Rahmen der Akkreditierung der Weiterbildungsgänge diskutiert und geklärt. Neu ist für diese Akkreditierung die institutionelle Akkreditierung der Trägerorganisationen der Weiterbildung, welche nicht im MedBG vorgesehen ist. An den «Tables rondes», wo die Selbstevaluationsberichte von allen Akteuren (Trägerorganisation oder Fachgesellschaft, Expertinnen und Experten, Agentur für die Akkreditierung und Qualitätssicherung/AAQ und BAG) besprochen werden, nimmt auch ein Mitglied des Ressorts Weiterbildung der MEBEKO als Beobachterin bzw. Beobachter teil. Die ersten «Tables rondes» haben bereits erfolgreich stattgefunden (insgesamt 17 von 56). Für die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, steht für seine Stellungnahmen im Rahmen der institutionellen Akkreditierung (Trägerorganisationen) und der Programmakkreditierung (Weiterbildungsgänge) im Vordergrund, dass die Weiterbildungsprogramme zukunftsorientiert sind.

4.3 Anerkennungen ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel aus Staaten der EU/EFTA

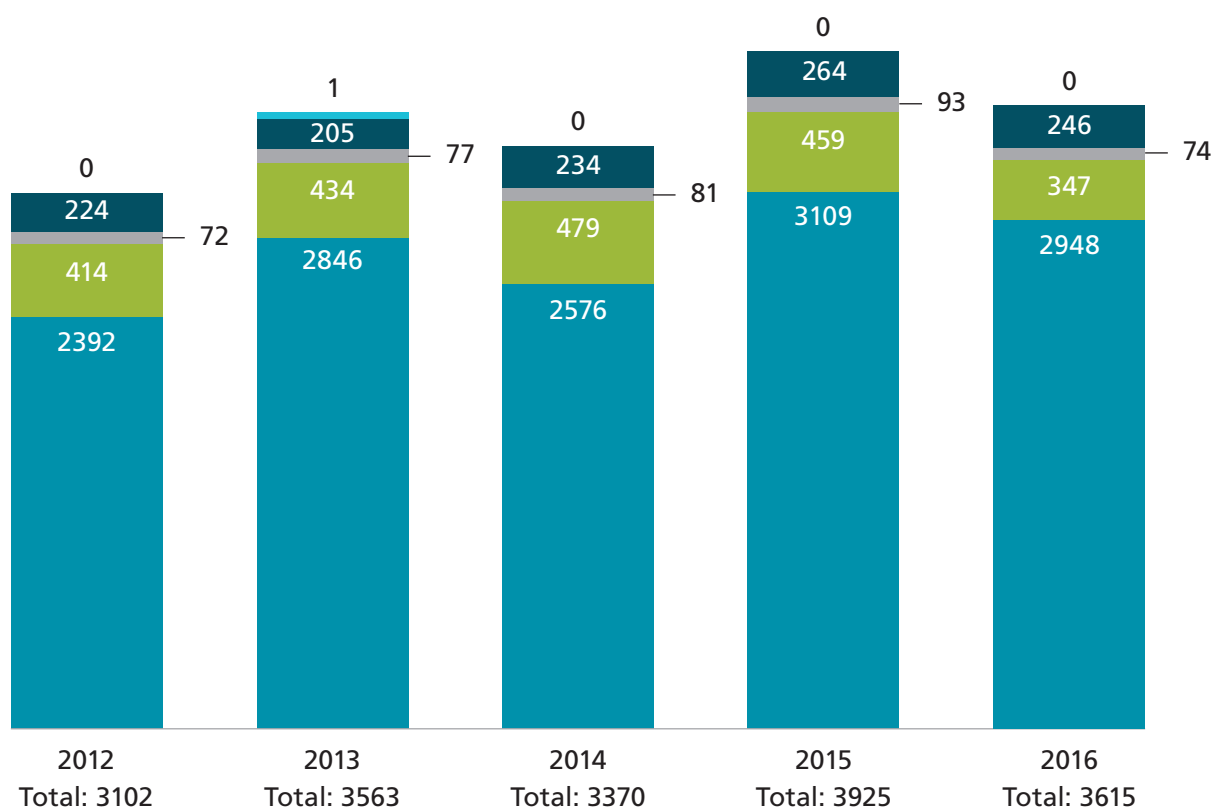
4.3.1 Anerkennungen Diplome und Weiterbildungstitel

Die Anerkennungen stützen sich ab auf das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU bzw. auf ein ähnliches Abkommen mit der EFTA.

Die Anzahl der ausgesprochenen Anerkennungen ist weiterhin hoch. Wie die statistischen Auswertungen der letzten fünf Jahre zeigen, nahmen die Anerkennungen von

Diplomen und Weiterbildungstiteln bisher kontinuierlich zu, scheinen sich nun aber auf hohem Niveau zu stabilisieren.

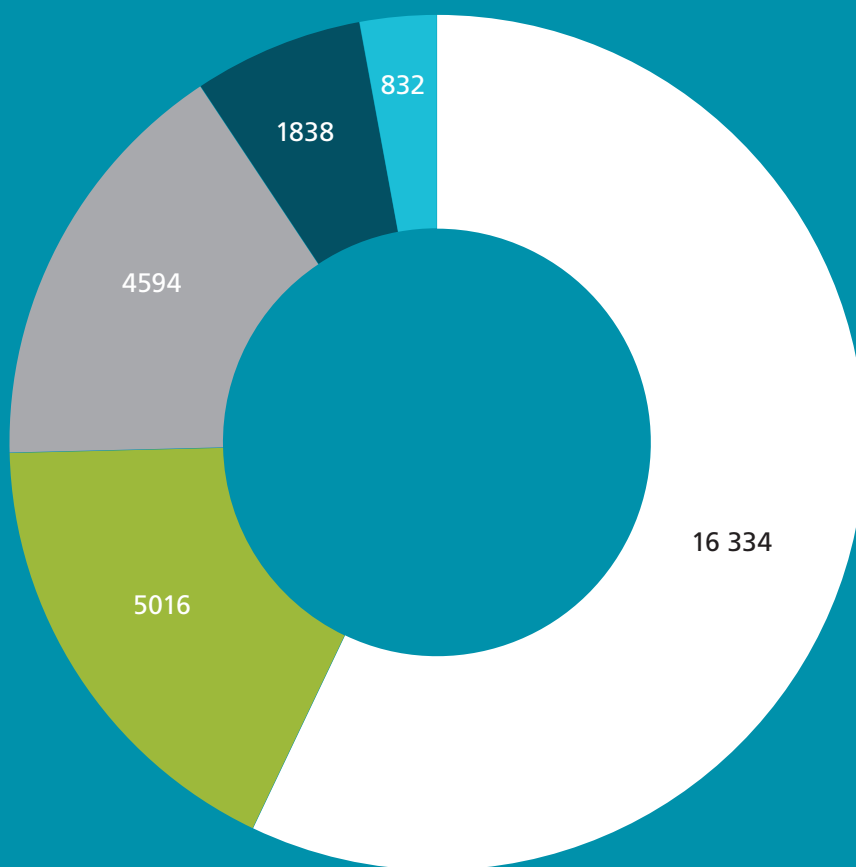
Anerkennungen Diplome nach Jahr und Berufsart



- Chiropraktik
- Pharmazie
- Veterinärmedizin
- Zahnmedizin
- Humanmedizin

Top 5 der Ausstellungsländer Diplome seit 2002

Der Grossteil der Anerkennungsgesuche stammt stets aus den umliegenden Ländern.
Die wirtschaftliche Situation in gewissen Ländern wirkt sich teilweise auf die Anzahl
der eingereichten Gesuche aus:

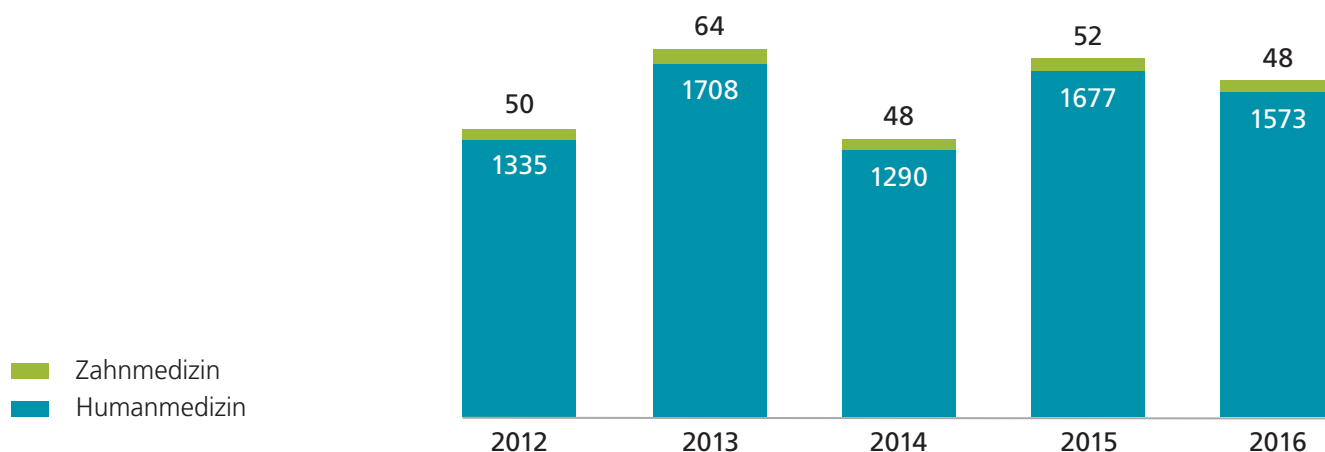


- Deutschland
- Italien
- Frankreich
- Österreich
- Rumänien

Anzahl Diplome, kumulativ seit 2002, alle Berufsarten

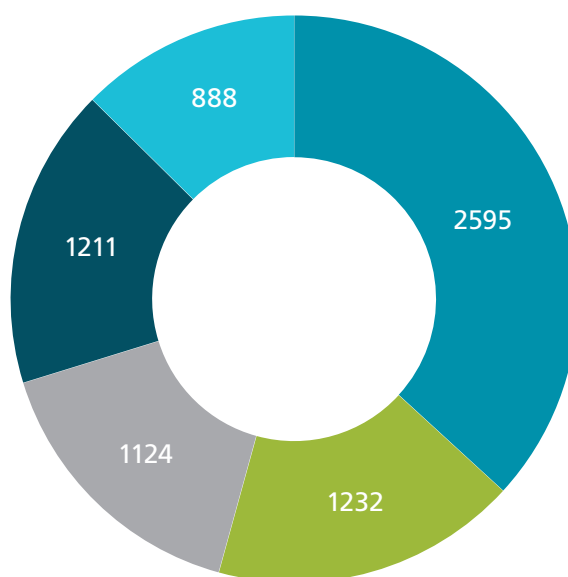
Anerkennungen Weiterbildungstitel Human- und Zahnmedizin nach Jahr

Weiterhin stammen ungefähr 85% der anerkannten Weiterbildungstitel aus Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich:



Top 5 der anerkannten Weiterbildungstitel im Fachbereich Humanmedizin

- Praktische Ärztin/Praktischer Arzt (besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin)
- Allgemeine Innere Medizin
- Anästhesiologie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Gynäkologie und Geburtshilfe

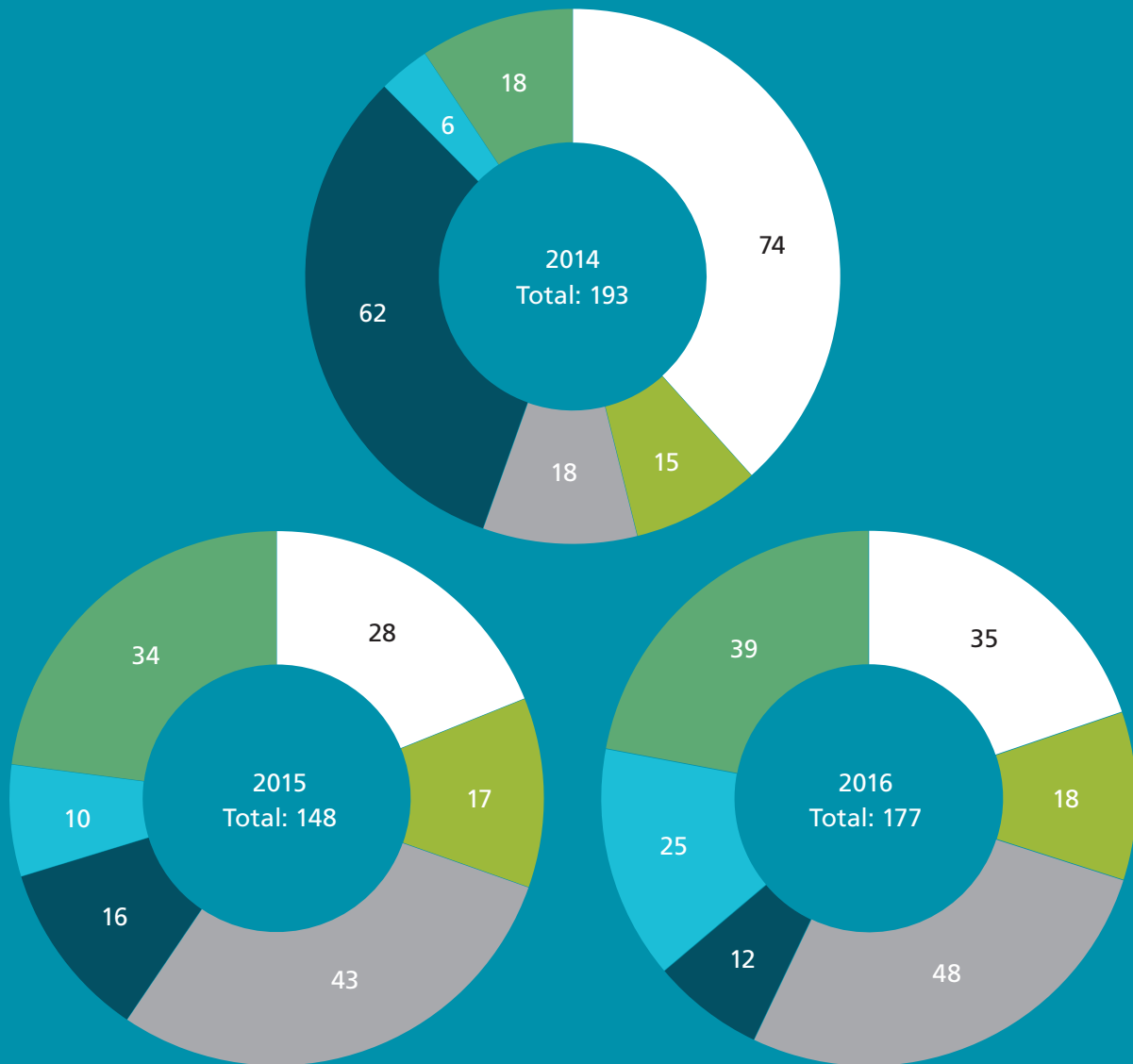


Anzahl Weiterbildungstitel, kumulativ seit 2002

4.3.2 Dienstleistungserbringende aus EU/EFTA

- Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen und die Ausführungsverordnung des Bundesrates (Meldeverordnung) setzen den Teil Dienstleistungsfreiheit der EU-Richtlinie 2005/36 um;
- Dienstleistende (DL) sind Personen, die ihre Qualifikationen für einen reglementierten Beruf in der EU/EFTA erworben haben, im ausländischen Niederlassungsstaat beruflich niedergelassen bleiben und in der Schweiz während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr Dienstleistungen erbringen wollen;
- DL müssen obligatorisch ein spezielles Meldeverfahren beim Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) durchlaufen. Für die Überprüfung der beruflichen Qualifikationen der DL ist bei den universitären Medizinalberufen die MEBEKO zuständig;
- Die MEBEKO verfolgt weiterhin das Ziel, die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen für DL nach denselben Qualitätsstandards durchzuführen wie im Anerkennungsverfahren. Dafür steht der MEBEKO eine vorgegebene kurze Frist zur Verfügung;
- Für die DL-Erbringung im Bereich Humanmedizin muss – da es sich um eine selbstständige Berufsausübung handelt – neben dem Diplom auch der Weiterbildungstitel überprüft werden, was in einzelnen Fällen zu Rückfragen (Sistierung des Verfahrens) geführt hat;
- In der Hauptsache sind zwei Arten von Nachprüfung von beruflichen Qualifikationen durchzuführen:
 - Erstmalige Meldung, oftmals verfügen die Meldenden bereits über eine formelle Diplomanerkennung. Ist dies der Fall erfolgt keine Überprüfung der beruflichen Qualifikationen durch die MEBEKO mehr, das SBFI leitet die Meldung direkt an den Kanton weiter, damit die Dienstleistung erfolgen kann;
 - Erneuerung der Meldung (für jedes Kalenderjahr muss die Meldung als DL-Erbringung erneuert werden). Auch hier erfolgt keine Überprüfung der beruflichen Qualifikationen durch die MEBEKO mehr, das SBFI leitet die Meldung direkt an den Kanton weiter, damit die Dienstleistung erfolgen kann.

Anzahl Nachprüfungen der beruflichen Qualifikationen nach Diplomen und Weiterbildungstiteln



- Erstmalige Nachprüfung mit bereits vorhandener Anerkennung (Diplom)
- Erstmalige Nachprüfung ohne bereits vorhandene Anerkennung (Diplom)
- Erneuerung Nachprüfung (Diplom)
- Erstmalige Nachprüfung mit bereits vorhandener Anerkennung (WBT)
- Erstmalige Nachprüfung ohne bereits vorhandene Anerkennung (WBT)
- Erneuerung Nachprüfung (WBT)

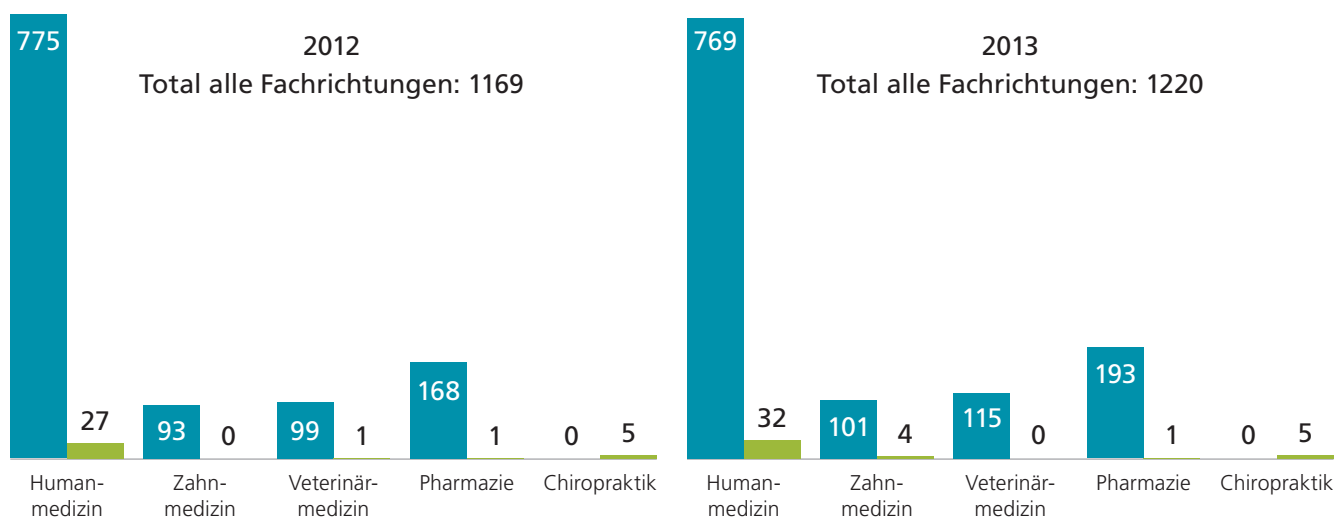
4.4 Eidgenössische Prüfungen

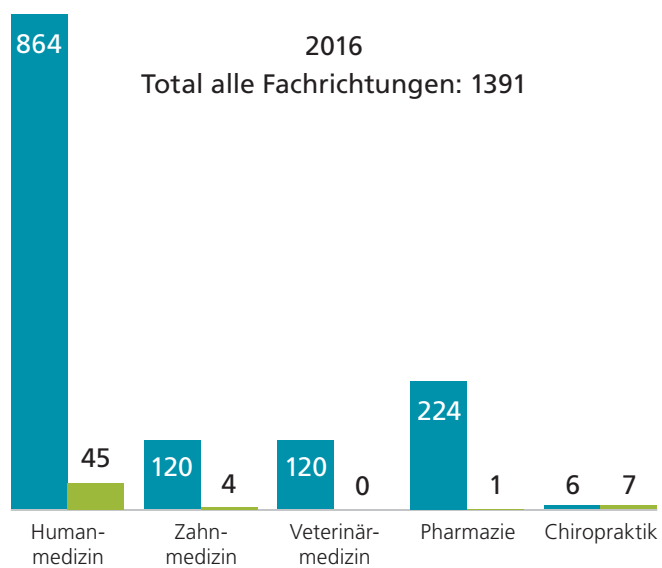
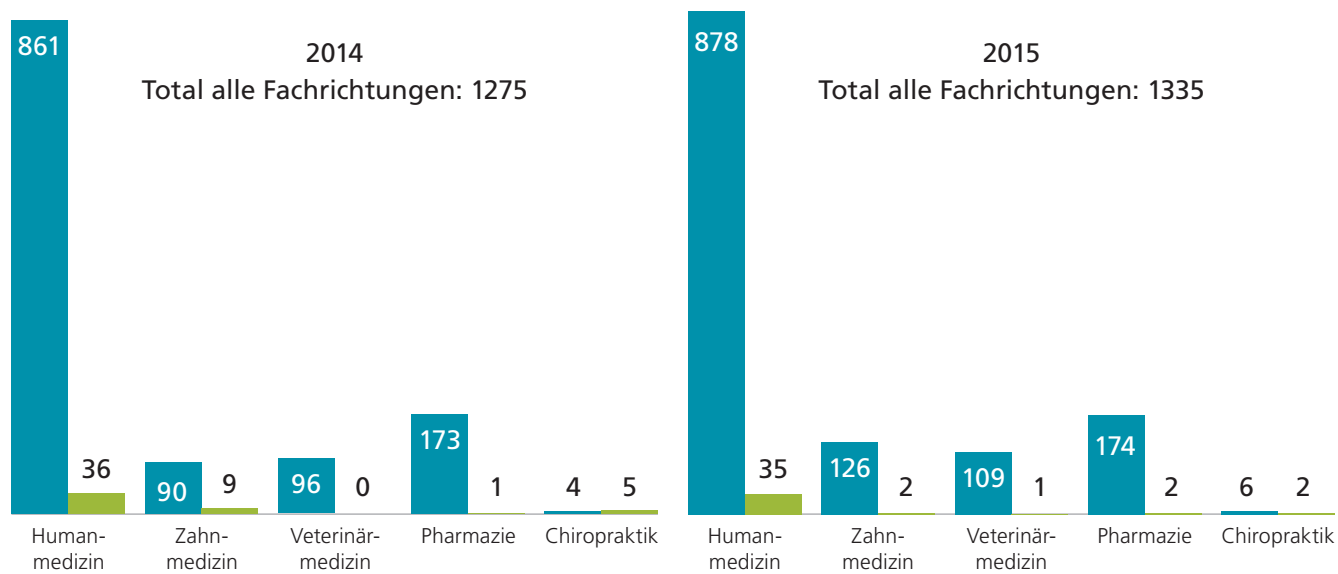
Resultate eidgenössische Prüfungen 2016

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Prüfungskommissionen Human-, Zahn-, Veterinärmedizin, Pharmazie und Chiropraktik orientierten die MEBEKO über die eidgenössischen Prüfungen des Jahres 2016:

- Alle eidgenössischen Prüfungen konnten ohne nennenswerte Probleme durchgeführt werden.
- Die eidgenössischen Prüfungen nach MedBG wurde erstmals 2011, somit im 2016 zum sechsten Mal durchgeführt. In der Chiropraktik hat im Jahr 2016 die dritte Kohorte von Fakultätskandidat(innen) an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich im Herbst 2008 eingeführten Studiengang in Chiropraktik abgeschlossen. Die mit der Prüfungsorganisation beauftragten Personen, die Examinierenden sowie die Kandidatinnen und Kandidaten sind mit den eidgenössischen Prüfungen immer besser vertraut. Dies erleichtert die Organisation und entlastet das Prüfungsklima.
- Die eidgenössischen Prüfungen werden abgelegt von:
 - Kandidatinnen und Kandidaten, die das Studium in der Schweiz absolviert und erfolgreich abgeschlossen haben (in der Folge bezeichnet als Fakultätskandidat(innen)).
 - Kandidatinnen und Kandidaten mit nicht anerkannten ausländischen Diplomen (in der Folge bezeichnet als MEBEKO-Kandidat(innen)). Sie schneiden in den eidgenössischen Prüfungen im Durchschnitt schlechter ab, als die Fakultätskandidat(innen). Diese Tatsache hat sich auch in der sechsten Durchführung wiederum gezeigt. Die Gründe dafür sind vielfältiger Natur und liegen oft im persönlichen Curriculum begründet.

Gestützt auf die bestandenene eidgenössischen Prüfungen wurden in den letzten fünf Jahren folgende Anzahlen eidgenössischer Diplome erteilt:





■ Fakultätskandidat(innen)
■ MEBEKO-Kandidat(innen)

Genehmigung der Vorgaben und Richtlinien der Prüfungskommissionen

- Die Prüfungskommissionen müssen Vorgaben über Inhalt, Form, Zeitpunkt und Bewertung der eidgenössischen Prüfungen in allen fünf Fachrichtungen sowie Richtlinien namentlich über die inhaltliche Ausrichtung, die Anzahl Fragen/Aufgaben/Stationen, den Prüfungsumfang, die Dauer, den Ablauf, die Aus- und Bewertung, die Instruktion der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die erlaubten Hilfsmittel erstellen und diese durch die MEBEKO genehmigen lassen.
- Die MEBEKO hat diese Vorgaben und Richtlinien im Zirkulationsverfahren genehmigt.
- Die Vorgaben und Richtlinien sind auf der Internetseite des BAG publiziert.

4.5 Individuelle Entscheidungen betreffend:

4.5.1 Diplomerwerb für Personen mit nicht- anerkannten ausländischen Diplomen; Auflage von Studien und/oder Prüfungen

Die MEBEKO hat für jeden der universitären Medizinalberufe eine Praxis für die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb des eidgenössischen Diploms (Voraussetzungen für die Prüfungszulassung und Umfang der eidgenössischen Prüfung) entwickelt. Für alle fünf Berufe ist eine der Möglichkeiten, dass die betroffenen Personen in der Schweiz auf Stufe Master studieren (bedeutet nicht unbedingt den Erwerb eines Masterdiploms) und dann die ganze eidgenössische Prüfung absolvieren.

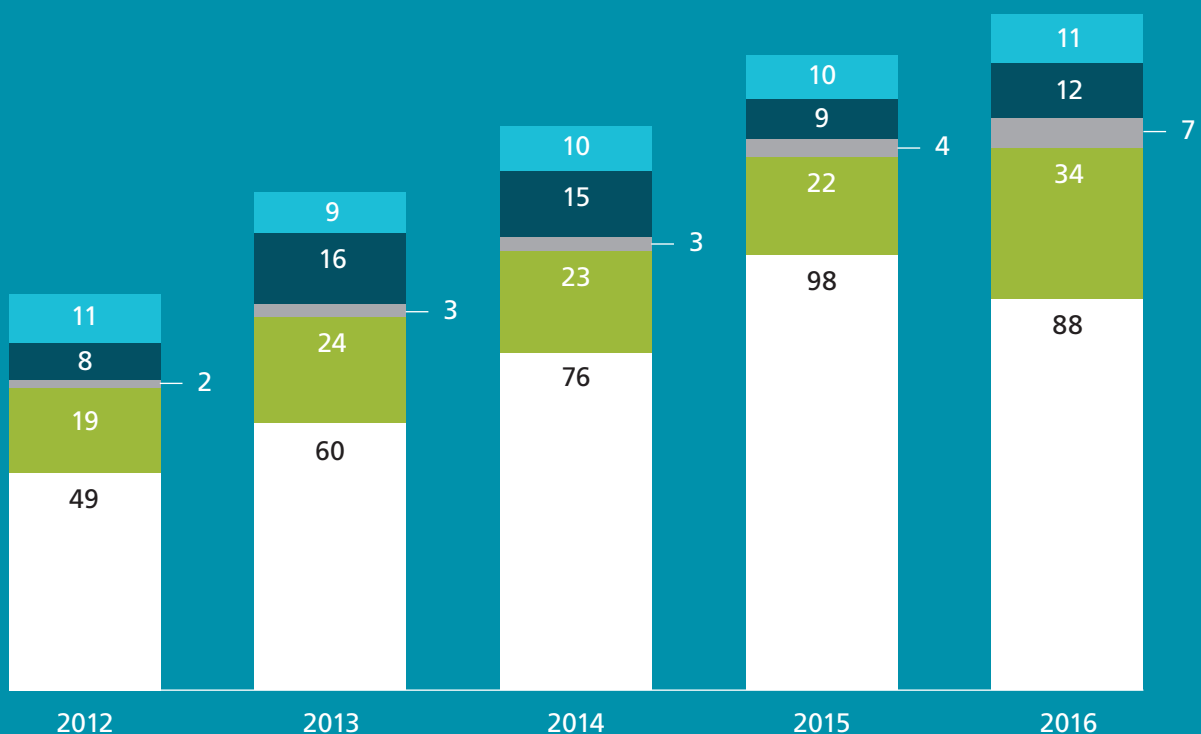
Im Bereich Humanmedizin hängen die Voraussetzungen für die Prüfungszulassung und der Umfang der eidgenössischen Prüfung im Wesentlichen von der Art und der Dauer der Berufserfahrung in der Schweiz ab. Ab mindestens drei Jahren klinischer Berufserfahrung in der Schweiz erfolgt eine direkte Prüfungszulassung.

Im Bereich Zahnmedizin werden mittels der eidgenössischen Prüfung die theoretischen Kenntnisse überprüft, die Überprüfung der praktischen Qualifikationen der Studierenden in der Schweiz erfolgt bereits umfassend im Rahmen der Ausbildung. Für die im Ausland ausgebildeten Zahnärztinnen und Zahnärzte soll daher ohne Überprüfung der praktischen Qualifikationen in irgendeiner Form, keine Zulassung zur eidgenössischen Prüfung erfolgen können. Das Ressort Ausbildung fand in Zusammenarbeit mit dem Büro für zahnärztliche Weiterbildung (BZW) für Personen, die seit mehreren Jahren den Zahnarztberuf in Privatpraxen der Schweiz ausgeübt haben, folgende Lösung: Für die Überprüfung der praktischen Fertigkeiten gelangt das vom BZW durchgeführte Verfahren für die Erlangung des Weiterbildungsausweises in allgemeiner Zahnmedizin zur Anwendung. Die zeitliche Geltungsdauer dieser Lösung ist beschränkt. Die notwendig fünfjährige klinische Berufserfahrung muss bis Ende 2015 erworben worden, und die erfolgreiche Überprüfung der praktischen Fertigkeiten nach dem Verfahren für die Erlangung des Weiterbildungsausweises in allgemeiner Zahnmedizin muss bis Ende 2020 abgeschlossen sein. Im 2016 wurden wenige derartiger Gesuche eingereicht.

In den Bereichen Pharmazie und Veterinärmedizin schlägt für spezifische Einzelfälle jeweils der Vertreter der entsprechenden Ausbildungsbereiche eine Lösung «sur dossier» vor.

Anzahl bearbeiteter Gesuche in den letzten fünf Jahren pro Berufsart

Die Graphik zeigt die Anzahl bearbeiteter Gesuche in den letzten fünf Jahren pro Berufsart (daneben erteilt die Geschäftsstelle der MEBEKO eine erhebliche Anzahl telefonischer oder schriftlicher (Brief, E-Mail) Auskünfte:



- Chiropraktik
- Pharmazie
- Veterinärmedizin
- Zahnmedizin
- Humanmedizin

Anzahl beurteilter Gesuche in den letzten fünf Jahren pro Berufsart:

Diese Graphik zeigt die Anzahl bearbeiteter Gesuche in den letzten fünf Jahren pro Berufsart, bei denen auf die Auflage von Prüfungen verzichtet wurde:



Humanmedizin Zahnmedizin Veterinärmedizin Pharmazie Chiropraktik

4.5.2 Verzicht auf die Auflage von Prüfungen für den Erwerb eines eidgenössischen Diploms

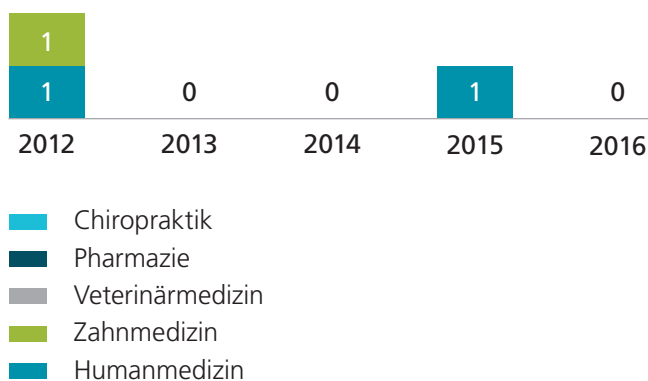
Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, verzichtet in folgenden Fällen auf die Auflage einer Prüfung für den Erwerb des eidgenössischen Diploms:

- Nicht anerkennbares ausländisches Diplom: Erteilung des eidgenössischen Diploms ohne Auflage einer Prüfung im Bereich Humanmedizin wenn 5 Jahre klinische Berufserfahrung in der Schweiz, der Abschluss der Weiterbildung in der Schweiz sowie die bestandene Facharztprüfung in der Schweiz nachgewiesen werden;
- Diplom aus EU/EFTA, das nur wegen der fehlenden Staatsangehörigkeit EU/EFTA/Schweiz der Diplom-inhaberin/des Diplomhabers nicht anerkannt werden kann: Erteilung des eidgenössischen Diploms ohne Auflage einer Prüfung, wenn eine mindestens fünfjährige Berufsausübung in der Schweiz nachgewiesen wird oder im betreffenden EU/EFTA-Staat ein anerkennbarer Facharztstitel erworben wurde.

4.5.3 Gleichwertigkeitsbescheinigung nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG

Personen mit Diplomen und Weiterbildungstiteln aus Staaten, mit denen die Schweiz keinen Vertrag über die gegenseitige Anerkennung abgeschlossen hat, können den Beruf selbstständig ausüben, wenn das Diplom oder der Weiterbildungstitel einem eidgenössischen gleichgestellt ist. Dieser Artikel betrifft einerseits Personen, die in einem akkreditierten Studien- oder Weiterbildungsgang lehren und den Beruf innerhalb des Spitals, in dem sie lehren, selbstständig ausüben oder andererseits ihren Beruf in einem Gebiet mit nachgewiesener medizinischer Versorgung selbstständig ausüben.

Die Graphik zeigt die Anzahl beurteilter Gesuche in den letzten fünf Jahren pro Berufsart:



4.6 Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- und Weiterbildung

Der Präsident der MEBEKO nimmt als ständiger Gast in verschiedenen Gremien Einsitz, wie beispielsweise dem Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) und der Plattform Zukunft ärztliche Bildung (Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung).

Die Vizepräsidentin der MEBEKO nimmt als Mitglied der Schweizerischen Medizinischen Interfakultätskommission (SMIFK) regelmässig an den Sitzungen dieses Gremiums teil. Sie informiert dabei über die in der Kommission geführten Diskussionen und orientiert über die Entscheide, welche die MEBEKO im Bereich ihrer Aufgaben und Kompetenzen fällt.

5. Fazit und Ausblick

Auch dieses neunte Berichtsjahr der MEBEKO war geprägt von vielen spannenden Themen, welche die Kommission mit grossem Engagement angegangen ist. In diversen Geschäften konnten die beiden Ressorts in den letzten Jahren eine fundierte Entscheidungspraxis weiterentwickeln und festigen, sie stellt als Richtschnur die Transparenz und Gleichbehandlung bei der Entscheidung der vielen Gesuche sicher. Seit jeher herrscht in den Sitzungen des Ressorts Ausbildung wie auch des Ressorts Weiterbildung eine gute Atmosphäre, die Zusammenarbeit im Besonderen auch mit der Geschäftsstelle ist partnerschaftlich und freundlich, die Diskussionen werden engagiert und mit Respekt gegenüber den Charakteristiken der fünf doch unterschiedlichen universitären Medizinalberufe geführt.

Die MEBEKO wird voraussichtlich ab Januar 2018 im Zuge der 2. Teilkraftsetzung des revidierten MedBG im Bereich der obligatorischen Registrierung aller Medizinalpersonen eine weitere Aufgabe zu übernehmen haben und somit auch bei nicht anerkannten ausländischen Diplomen prüfen und abklären, ob das Diplom echt ist, im Ausstellungsstaat zur Ausübung des universitären Medizinalberufs unter fachlicher Aufsicht im Sinne des MedBG berechtigt und ob die Ausbildung gewissen, in der Medizinalberufeverordnung festgelegten, Minimalanforderungen entspricht. Nur mit dieser Beurteilung der MEBEKO ist ein Eintrag ins Medizinalberuferegister möglich. Zusätzlich wird die MEBEKO auch die vorhandenen Sprachkenntnisse der Medizinalpersonen im Medizinalberuferegister eintragen.

Die Menge der täglich eingehenden Gesuche um Anerkennung von Diplomen und Weiterbildungstiteln bzw. um Erwerb des eidgenössischen Diploms zeigt, dass auch weiterhin ein grosser Einsatz der Geschäftsstelle und der Kommission verlangt wird. In diesem Zusammenhang und insbesondere auch im Hinblick auf die neue Aufgabe im Bereich der Überprüfung von Drittstaatsdiplomen ist

die Ressourcensituation in der Geschäftsstelle sorgfältig zu beobachten.

Die MEBEKO zieht abschliessend ein positives Fazit dieses Berichtsjahres. Die Kommission freut sich auf die kommenden neuen Herausforderungen und wird sich weiterhin engagiert und mit Interesse den Themen im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung der Medizinalberufe widmen.

Impressum

© Bundesamt für Gesundheit BAG

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit BAG

Publikationszeitpunkt: Mai 2017

Gestaltungskonzept: diff. Kommunikation AG, Bern

Vertrieb: BAG, Medizinalberufekommision MEBEKO, CH-3003 Bern

BAG-Publikationsnummer: 2017-GP-16

www.bag.admin.ch

Diese Broschüre erscheint in deutscher und französischer Sprache.

Bundesamt für Gesundheit
Geschäftsstelle MEBEKO
Schwarzenburgstrasse 157, CH-3097 Liebefeld
Postadresse: CH-3003 Bern
www.bag.admin.ch